

RS OGH 1976/6/1 3Ob50/76, 8Ob637/86, 3Ob95/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.06.1976

Norm

ABGB §1425 I

ABGB §1425 VIII

EO §63

EO §307

ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Gegen eine unberechtigte Exekutionsführung kann sich der Verpflichtete - abgesehen von den Rechtsbehelfen nach §§ 35, 36 EO - grundsätzlich nur im Exekutionsverfahren zur Wehr setzen; keinesfalls kann der Verpflichtete die Berechtigung des Gläubigers zur Exekutionsführung im Rahmen eines durch einen Gerichtserlass nach § 1425 ABGB ausgelösten Prätendentenprozeß mit Erfolg bestreiten, also die sachliche Unrichtigkeit eines rechtskräftigen Exekutionsbewilligungsbeschlusses geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/76

Entscheidungstext OGH 01.06.1976 3 Ob 50/76

- 8 Ob 637/86

Entscheidungstext OGH 09.10.1986 8 Ob 637/86

Auch; nur: Gegen eine unberechtigte Exekutionsführung kann sich der Verpflichtete - abgesehen von den Rechtsbehelfen nach §§ 35, 36 EO - grundsätzlich nur im Exekutionsverfahren zur Wehr setzen. (T1) Beisatz:
Derartige Einwendungen sind nicht im Verfahren über die Ausfolgung des Gerichtserlasses zu prüfen. (T2)

- 3 Ob 95/92

Entscheidungstext OGH 18.11.1992 3 Ob 95/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0002152

Dokumentnummer

JJR_19760601_OGH0002_0030OB00050_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at